Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8363**

16. Wahlperiode 05. 03. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Petra Pau, Ulla Jelpke und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8140 –

Rechtlich fragwürdige Anwendung des Schengen-Rechts

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 21. Dezember 2007 traten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn dem so genannten Schengen-Raum bei. Die Staatsangehörigen dieser Länder haben damit die Möglichkeit, ohne Grenzkontrollen im gesamten Schengen-Gebiet zu reisen.

Auch Staatsangehörige von Drittländern, die der Visumspflicht unterliegen, können mit einem einzigen Schengen-Visum im gesamten Schengen-Raum frei reisen und müssen kein nationales Visum mehr für die jeweiligen Mitgliedstaaten beantragen. Das gilt auch für Staatsangehörige von Drittländern, die im Besitz eines gültigen, von einem Schengen-Land ausgestellten Aufenthaltstitels sind (http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/07/618&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en).

Ein Artikel der „Süddeutsche Zeitung“ vom 1. Februar 2008 berichtet unter der Überschrift „Deutsche Gründlichkeit“ (www.sueddeutsche.de) von dem Fall dreier türkischer Staatsbürgerinnen, die in Polen im Rahmen des von der EU finanzierten Erasmus-Programm studierten und die von der Bundespolizei wie Kriminelle behandelt wurden, als sie in gutem Glauben besuchsweise von Wroclaw (Breslau) nach Hamburg reisen wollten, ohne zuvor ein Visum beantragt zu haben: Die jungen Frauen wurden einer Leibesvisitation unterzogen und als Grenzverletzer erkennungsdienstlich behandelt, sie mussten die Nacht in einer Gefängniszelle verbringen und ihnen wurde alles Bargeld abgenommen, sie wurden in Handschellen „zurückgeschoben“ und mit einer fünfjährigen Einreisesperre für die Europäische Union belegt. Es handele sich bei diesem Vorgehen, so der Zeitungsbericht, um keinen Einzelfall, und in der polnischen Presse war von „herzlosen deutschen Gendarmen“ die Rede. Warum die Betroffenen „wie Kriminelle“ behandelt worden seien, „wusste die Bundespolizei auf Anfrage nicht zu beantworten. Dies seien nun mal die Vorschriften des Innenministeriums“, heißt es zum Abschluss des Artikels.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 3. März 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Inwieweit berechtigen vor dem 21. Dezember 2007 ausgestellte Visa oder Aufenthaltstitel von (noch) nicht Schengen-Mitgliedern wie beispielsweise Polen nicht zu einem Aufenthalt in den „alten“ Schengen-Staaten, da diese als nationale Visa erteilt wurden und womöglich nicht als Schengen-Visa fortgelten?

Vor dem 21. Dezember 2007 erteilte Visa der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik gelten nicht als Schengenvisa fort, sondern bleiben grundsätzlich nur für das Hoheitsgebiet des Ausstellerstaates gültig, solange sie nicht in national ausgestellte und notifizierte Aufenthaltstitel dieser Staaten umgeschrieben oder als solche verlängert sind. Ausnahmen sind nur zum Zwecke der Durchreise zwischen den vorgenannten Staaten möglich. Nach dem Zeitpunkt der vollständigen Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes erteilte Schengenvisa gelten für das gesamte Schengengebiet.

Inhaber gültiger national ausgestellter und notifizierter Aufenthaltstitel der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik können sich gemäß Artikel 21 des Schengener Durchführungsübereinkommen seit dem 21. Dezember 2007 für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten pro Halbjahr in allen Schengen-Staaten aufhalten. Dies gilt auch in Bezug auf Aufenthaltstitel, die bereits vor dem 21. Dezember 2007 ausgestellt wurden. Umgekehrt berechtigen die nationalen Aufenthaltstitel der „alten“ Schengen-Staaten auch zu visumfreien Aufenthalten in den „neuen“ Schengen-Staaten.

2. Inwieweit können Angehörige dritter Staaten, die sich mit einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung legal in einem Schengen-Vollanwenderstaat aufhalten, mit einem gültigen Reisepass visumsfrei bis zu drei Monate pro Halbjahr in die anderen bzw. „alten“ Schengen-Vollanwenderstaaten reisen, und welche Beschränkungen gibt es?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Ist der Bundesregierung der in der Vorbemerkung dargelegte Fall der drei türkischen Studentinnen bekannt, und wenn ja, sind die berichteten Einzelheiten zutreffend, und ist der Bundesregierung bekannt, ob die Betroffenen über ein Visum oder über einen Aufenthaltstitel verfügten?

Der in der Vorbemerkung der Fragesteller angeführte Fall ist der Bundesregierung bekannt.

Nach Kenntnis der Bundesregierung stellten Beamte der Bundespolizei am 26. Dezember 2007 drei türkische Staatsangehörige am Bahnhof Forst (Brandenburg) fest. Bei der Kontrolle wiesen sich zwei Personen mit türkischen Reisepässen und eine Person mit einem türkischen Dienstpass aus. Die in den Pässen beinhalteten nationalen polnischen Visa waren vor dem 21. Dezember 2007 ausgestellt und insofern für eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht gültig. Die drei türkischen Staatsangehörigen sind wegen des Verdachts einer strafbewehrten unerlaubten Einreise in polizeilichen Gewahrsam genommen worden; die Fortdauer der freiheitsentziehenden Maßnahmen hatte das Amtsgericht Cottbus richterlich bestätigt. Nach den polizeilichen Maßnahmen, wie insbesondere die Durchsuchung der Personen, polizeiliche Vernehmungen, erkennungsdienstliche Behandlungen und die Erhebung von Sicherheitsleistungen zum Zwecke des Strafverfahrens, sind die drei türkischen Frauen

am folgenden Tag in Handschellen in die Republik Polen zurückgeschoben worden. Als gesetzliche Folge der Zurückschiebungen sind Einreise- und Aufenthaltsverbote in Kraft getreten.

Die türkische Staatsangehörige mit türkischem Dienstpass ist auf Grund ihrer nationalen einreise- und aufenthaltsrechtlichen Sonderstellung nach § 19 der Aufenthaltsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit gewesen. Ihre Einreise war nicht unerlaubt. Insofern waren die ihr gegenüber getroffenen polizeilichen Folgemaßnahmen im Ergebnis unzulässig.

Die Zurückschiebungen der beiden türkischen Staatsangehörigen mit türkischen Reisepässen und nationalen polnischen Visa waren formal rechtmäßig. Die im jeweiligen Einzelfall erforderliche Prüfung der Verhältnismäßigkeit polizeilicher Folgemaßnahmen ist hingegen nicht hinreichend erfolgt.

4. Welche allgemeinen rechtlichen Bestimmungen galten im konkreten Fall, wonach die Überquerung der Grenze zwischen zwei Schengen-Staaten als „illegaler Grenzübertritt“ hätte bewertet werden können?

In der Bundesrepublik Deutschland sind die nationalen einreise- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen für Drittausländer insbesondere im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) festgeschrieben. Danach können Drittausländer, die entgegen der Passpflicht und/oder dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, den Straftatbestand der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG erfüllen. Dies gilt sowohl für die Außen- als auch für die Binnengrenzen.

5. Inwieweit bestehen im Schengen-System Übergangsregelungen bzw. Ermessensspielräume, um Fälle, in denen offenkundig kein Rechtsmissbrauch und keine versuchte Grenzverletzung vorliegt, so handhaben zu können, dass keine drastischen und offenkundig unverhältnismäßigen Maßnahmen und Sanktionen ergriffen werden müssen, wie im konkreten Fall geschehen?

6. Welche Möglichkeiten und Ermessenspielräume in der Rechtsanwendung hätten aus Sicht der Bundesregierung bestanden, um im konkreten Fall angemessen reagieren zu können?

7. Wie hätten die Bundesbeamten aus Sicht der Bundesregierung reagieren sollen, oder verlief alles entsprechend der Vorschriften des Innenministeriums, wie gegenüber dem Journalisten der „Süddeutsche Zeitung“ behauptet?

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 3 und 4 wird verwiesen.

8. Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage geschah

   a) die Über-Nacht-Inhaftierung,

§ 39 Abs. 1 Nr. 3 des Bundespolizeigesetzes. Die Fortdauer der freiheitsentziehenden Maßnahmen ist richterlich bestätigt worden.

   b) die Leibesvisitation,

§ 43 Abs. 1 Nr. 1 des Bundespolizeigesetzes.

c) die erkennungsdienstliche Behandlung,

§ 81b, 2. Alternative Strafprozessordnung.

d) die Beschlagnahme sämtlichen Bargeldes der drei Studentinnen,

§ 132 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung.

e) ihre Zurückschiebung in Handschellen,

§ 57 Abs. 1 AufenthG; die Fesselung erfolgte nach § 8 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG).

f) die Speicherung im EURODAC-Register,

Eine Speicherung von Daten der Personen im EURODAC-Register erfolgte nicht.

g) die fünfjährige Einreisesperre und Ausweisung?

Die Einreisesperre ist gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG gesetzliche Folge einer Zurückschiebung (siehe Antwort zu Frage 8e). Sie kann auf Antrag zeitlich befristet werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

9. Welche der in Frage 8a bis 8g hinterfragten Maßnahmen der Bundespolizei hält die Bundesregierung im konkreten bzw. in vergleichbaren Fällen jeweils für richtig und verhältnismäßig, und welche Änderungen im europäischen oder deutschen Recht plant die Bundesregierung, falls sie einzelne Maßnahmen als unverhältnismäßig ansieht, aber keine andere Vorgehensweise im Rahmen des geltenden Rechts für möglich hält (bitte einzeln beantworten)?

Zum konkreten Fall der drei türkischen Staatsangehörigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 3 und 4 verwiesen.

Polizeiliche Maßnahmen sind stets nach Beurteilung des Einzelfalles zu treffen. Allgemeinverbindliche Aussagen sind insofern hierzu nicht möglich.

Auf Grund des dargestellten Falles sieht die Bundesregierung keinen rechtlichen Änderungsbedarf bestehender gesetzlicher Bestimmungen. Allerdings ist der Sachverhalt Anlass einer intensiven bundespolizeiinternen Nachbereitung der Rechtsanwendung.

10. Hat sich die Bundesergierung, die Bundespolizei oder eine andere deutsche Stelle bei den betroffenen türkischen Studentinnen entschuldigt, und wenn nein, warum nicht?

Am 6. Februar 2008 hat die Bundespolizei den Transitaufenthalt der drei türkischen Staatsangehörigen am Flughafen München während ihrer Heimreise in die Türkei genutzt, um sich förmlich zu entschuldigen. Hierbei übergaben Beamte der Bundespolizei den Betroffenen Blumensträuße und händigten die erhobenen Sicherheitsleistungen in bar aus.

11. Was hat die Bundesregierung, die Bundespolizei oder eine andere deutsche Stelle unternommen, um die schwerwiegenden Folgen im geschilderten Fall zu mildern oder zu beseitigen, oder was plant sie diesbezüglich?

Die Bundespolizei hat auf Grund der Besonderheiten dieses Einzelfalles den Fortbestand der individuellen Einreise- und Aufenthaltsverbote geprüft und verneint. Ferner erfolgte gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft als Herrin des Strafverfahrens die Anregung, die eingeleiteten Strafverfahren einzustellen. Hinsichtlich der erhobenen Sicherheitsleistungen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Wie hat die Bundesregierung, die Bundespolizei oder eine andere deutsche Stelle auf etwaige Bemühungen der Universität von Wroclaw (Breslau) reagiert, die laut Artikel der „Süddeutsche Zeitung“ „gekämpft“ habe, um das „unangemessen grausame Vorgehen“ der deutschen Behörden zu konterkarieren?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über etwaige Bemühungen der Universität von Wroclaw (Breslau) im Sinne der Fragestellung vor.

Die Visastelle des Deutschen Generalkonsulates in Breslau hat die türkischen Studentinnen vor Antritt ihrer Reise in die Bundesrepublik Deutschland auf das Erfordernis eines Schengenvisums für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland hingewiesen. In der Folge hat ihnen ein Mitarbeiter des polnischen Woiwodschaftsamtes in Breslau jedoch offenbar eine falsche Rechtsauskunft gegeben, wonach ihre nationalen polnischen Visa nach dem 21. Dezember 2007 automatisch in Schengenvisa umgewandelt und zur Einreise in das Bundesgebiet berechtigen würden.

Nach ihrer Zurückschiebung in die Republik Polen konnten die Studentinnen ihr Auslandssemester in Breslau kurze Zeit später regulär beenden, nachdem eine zunächst erfolgte Ausweisung durch die zuständigen polnischen Behörden – nicht zuletzt aufgrund der Intervention der Universität Breslau – vom Woiwodschaftsgericht Landsberg (Gorzów) wieder aufgehoben worden war. Für den Rückflug der Studentinnen von Breslau über München nach Izmir Anfang Februar 2008 benötigten die Studentinnen dann Transitvisa. Die Visastelle des Generalkonsulates Breslau erteilte den Studentinnen die benötigten Visa gebührenfrei.

13. Inwieweit sind der Bundesregierung andere Fälle von Drittstaatsangehörigen bekannt, die in ähnlicher Weise wie in dem geschilderten Fall von der Bundespolizei „behandelt“ wurden, und wie hoch schätzt sie die Zahl der aufgrund der unklaren Rechtslage potentiell Betroffenen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor. Der in Rede stehende Sachverhalt stellt einen bedauerlichen Einzelfall dar und entspricht nicht der bundespolizeilichen Praxis.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333